

Entgeltordnung der Stadt Leipzig für die sonstige Benutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 20.09.2023 auf der Grundlage des § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) und § 23 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) die Entgeltordnung der Stadt Leipzig für die sonstige Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Entgeltordnung erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 SächsStrG über alle zur öffentlichen Straße gehörenden Teile.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen, Wege und Plätze richtet sich gemäß § 8 Abs. 10 FStrG und § 23 SächsStrG nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (z.B. bei Inanspruchnahme der Böschung, Verkehrsgrün, Trennstreifen/Sicherheitsstreifen, des Gehweges ab einer Höhe von 2,5 m, der Fahrbahn ab einer Höhe von 4,7 m und technische Über- und Unterbauungen), wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung außer Betracht bleibt.
Davon ausgenommen sind Werbeplakate und –planen, die an Aufstell-, Befestigungs- oder Anbringungsrichtungen (z.B. Gerüste) angebracht sind, die selbst eine Sondernutzung darstellen.
Für diese finden die Regelungen der Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vollumfänglich Anwendung.

§ 2 Gestattungs- bzw. Nutzungsvertrag

- (1) Die sonstige Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfordert einen privatrechtlichen Gestattungs- bzw. Nutzungsvertrag, der vor Beginn der Nutzung mit dem Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Leipzig abzuschließen ist.
- (2) Soweit eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden soll, ist der entsprechende Vertrag mit dem Liegenschaftsamt abzuschließen.
- (3) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen die für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind 4-fach innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist einzureichen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere die Bezeichnung der Straßen, des betroffenen Abschnitts einschließlich der Größe der beabsichtigten Nutzungsfläche, Grund, Art sowie Beginn und Ende der sonstigen Benutzung einschließlich Lageskizze mit Maßangaben bzw. Lagepläne/Flurkarten, Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung und/oder Fotos, erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Genehmigungen (z.B. Trassenzustimmung, Gewerbeerlaubnis für den Standplatzhandel u. Ä., Handelsregisterauszug, Zustimmung des Eigentümers).

§ 3 Entgeltspflicht

- (1) Die sonstige Benutzung der unter § 1 der Entgeltordnung benannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist entgeltpflichtig.
- (2) Für bauliche Eingriffe jeglicher Art in die öffentliche Straße gemäß § 1 Abs. 1 kann die Stadt Sicherheitsleistungen verlangen. Die Details werden im Vertrag nach § 23 SächsStrG geregelt.
- (3) Auf Antrag können Entgelte ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und unterliegt der Einzelfallprüfung.

§ 4 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Vertragspartner.
- (2) Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe des Entgeltes

- (1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Art und/oder der Dauer der Benutzung gemäß den in der Anlage aufgeführten Nutzungsarten.
- (2) Soweit das Entgelt nach Einheit (z. B. Stück, Quadratmeter, lfd. Meter/Quadratmeter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Für die Berechnung des Entgeltes ist der Beginn des ersten Tages der für den Anfang des Zeitraumes maßgebende Zeitpunkt. Dieser Tag wird bei der Berechnung des Zeitraumes mitgerechnet. Die nach Wochen und Monaten zu berechnenden Zeiträume enden entsprechend § 188 Abs. 2, 2. Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Mit Einführung des § 2b UStG ab 01.01.2023 wird zusätzlich zum festgesetzten Entgelt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer erhoben, soweit keine Steuerbefreiung vorliegt.
- (4) Erlaubnispflichtige, aber entgeltfreie sonstige Benutzungen nach dieser Entgeltordnung sind:
 - a) Fassadenbegrünungen
 - b) Erker im Bestand
 - c) Überbauten im Bestand
 - d) Schächte unter 0,5 m ab Grundstücksgrenze/Gebäudekante in den öffentlichen Bereich.

§ 6 Fälligkeit des Entgeltes

Das Nutzungsentgelt wird jährlich zu Beginn und für das jeweilige tatsächliche Nutzungsjahr fällig, im Übrigen mit Vertragsabschluss. Entgelte, die sich nach dem Bruttoumsatz berechnen, werden zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres fällig.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nutzungsarten und Entgelthöhe

zur Entgeltordnung der Stadt Leipzig für die sonstige Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Nr.	Art der sonstigen Benutzung	Entgeltermittlung
1*	Überbau mit Gebäudeteilen z. B. Erker, Balkone, Vordächer	50 % des Bodenrichtwertes pro m ² einmalig
2	Einbau von Schächten, die mehr als 0,5 m in der öffentlichen Straße liegen z. B. Fasseinwurf-, Licht-, Müll- und Entlüftungsschächte	50 % des Bodenrichtwertes pro m ² einmalig
3	Treppenanlagen und Rampen	Bodenrichtwert pro m ² einmalig
4	Hausmüllcontaineranlagen	50 % des Bodenrichtwertes pro m ² einmalig
5	Baugrubensicherung - Anker - Verbau mit kompletter Entfernung - Verbau mit teilweiser Entfernung - Bohrpfähle	einmalig 155,00 EUR / Stück 25,00 EUR / lfd. Meter 78,00 EUR / lfd. Meter 410,00 EUR / Stück
6	Anbringung von Hinweisschild DIN 4066 (Feuerwehrezufahrt) bzw. von Schild E007 gem. EN ISO 7010 (Sammelpunkt) an Rohrpfosten einschließlich Einbau	70,00 EUR / Schild einmalig
7	Rohrleitungen und Kabel	105,00 EUR / lfd. Meter einmalig
8	Schachtbauwerk Entwässerung, Fettabscheider	512,00 EUR / Stück einmalig
9	Aufstellung von Postablagekästen/ Briefkästen/Hausbriefkästen	4,00 EUR / Stück pro Monat
10	Öffentliche Telekommunikationsstellen	8,00 EUR / Stück pro Monat
11	Warenautomaten und sonstige Verkauf- einrichtungen, die mit dem Boden und/oder einer baulichen Anlage verbunden sind	8,00 EUR / Stück pro Monat
12	Markisen	45,00 EUR / Stück einmalig
13	Einbau von Schirmhülsen/Bodenhülsen	55,00 EUR / Stück einmalig
14	Einbau von Fundamenten	70,00 EUR / Stück einmalig
15	Einbau und Werbung an Stelen, Pylonen u. Ä.	18,00 EUR / Stück pro Monat
16	Anbringung von Hinweisschildern bis max. 0,50 m ² an Rohrpfosten mit Einbau gem. Nr. 13 bzw. 14	48,00 EUR / Schild pro Jahr

Nr.	Art der sonstigen Benutzung	Entgeltermittlung
17	Anbringung von Werbeschildern mit Eigenwerbung am Ort der Leistung bis 2,0 m x 1,3 m Werbefläche bis max. 3,8 m x 2,8 m Werbefläche an Rohrpfosten mit Einbau gem. Nr. 13 bzw. 14	240,00 EUR / Schild pro Kalenderjahr 480,00 EUR / Schild pro Kalenderjahr
18	Einbau/Aufstellung von Fahnenmasten für Eigenwerbung am Ort der Leistung gem. Nr. 13 bzw. 14	145,00 EUR / Stück pro Kalenderjahr
19	private Grundwassermessstellen	56,00 EUR / Stück einmalig
20	Wertstoffbehälter für wiederverwertbare Abfälle (z. B. Glascontainer u. Ä.)	45,00 EUR / Stück pro Kalenderjahr
21	Alttextilbehälter	72,00 EUR / Stück pro Kalenderjahr
22	Uhren mit Eigenwerbung am Ort der Leistung	7,00 EUR / Stück pro Monat
23	entgeltpflichtige Kinderspielmobile u. Ä.	3,50 EUR / Stück pro Monat
24	Verrohrung und/oder Überbauung von Straßengräben für befristete Nutzung (Überfahrt oder Ablagerung von Material)	7,00 EUR / Anlage pro Monat
25	Werbung an Schaltstationen/Schalt-schränken u. Ä. bis max. 0,50 m ² Werbefläche ab 0,51 m ² bis max. 1,0 m ² Werbefläche	1,00 EUR / Plakat pro Kalendertag 1,50 EUR / Plakat pro Kalendertag
26	Anbringung von Gewerbehinweisschildern in laut B-Plan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten bis max. 0,50 m ² an Rohrpfosten mit Einbau gem. Nr. 13 bzw. 14	15,00 EUR / Schild pro Monat
27	Mitbenutzung von Schutzrohrtrassen für Lichtwellenleiterkabel	0,70 EUR / lfd. Meter pro Jahr
28	Werbung auf Überspannern gem. Werbekonzept der Stadt Leipzig für Werbeanlagen im öffentlichen Raum	20 % vom Bruttoumsatz pro Kalenderjahr
29	Sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Straße	0,50 EUR / angefangenen m ² pro Woche

1* Bei Eintragung einer Grunddienstbarkeit wird der Vertrag durch das Liegenschaftsamt abgeschlossen.